



**Sitzungsvorlage**  
Nr. 2025/36

Preetz, den 31.03.2025

öffentlich	X
nicht öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b> Ausschuss für Wirtschaft, Sport, Kultur	<b>TOP</b>	<b>Sitzungstermin</b> 29.04.2025
--	------------	-------------------------------------

Fachbereich:	Allgemeine Verwaltung	Bürgermeister:
Sachgebiet:	Zentrale Dienste, Jugend, Sport, Kultur	Fachbereichsleiterin:
Bearbeiter/in:	Herr Semmerling	Sachbearbeiter:
Endgültiger Beschluss:	<b>Ausschuss</b>	

<b>TOP</b>	<b>Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung eines Fahrradstellplatzes auf dem Gelände der Preetzer Tennisgesellschaft von 1906 e. V.</b>
------------	---

**Beschlussvorschlag:**

Der Preetzer Tennisgesellschaft von 1906 e. V. wird für die Errichtung eines Fahrradstellplatzes gemäß Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen der Stadt Preetz im Bereich der Jugend-, Kultur- und Sportarbeit ein Zuschuss in Höhe von 10 % der Investitionssumme (maximal 640,00 EUR) gewährt.

**Zuständigkeit:**

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft, Sport, Kultur ergibt sich aus § 8 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 Hauptsatzung und Ziffer 6.3 der Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen der Stadt Preetz im Bereich der Jugend-, Kultur- und Sportarbeit.

**Sachverhalt:**

Die Preetzer Tennisgesellschaft hat mit Antrag vom 10. Februar 2025 bzw. Ergänzung vom 12. Februar 2025 um einen Zuschuss für die Errichtung eines Fahrradstellplatzes mit acht Anlehnbügeln gebeten. Einzelheiten können den anliegenden Unterlagen entnommen werden.

Entsprechend der Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen im Bereich der Jugend-, Kultur- und Sportarbeit in der aktuellen Fassung stellt die Stadt Preetz im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Haushaltsmittel für Zuschüsse an Verbände, Vereine und Jugendgruppen bereit.

Zuschüsse für Investitionen im Sinne dieser Richtlinien sind nur förderfähig für Vereine und Verbände, die ihr Betätigungsfeld überwiegend innerhalb der Stadt Preetz auf dem Gebiet der Jugend-, Kultur- und Sportarbeit haben. Unter Investitionen sind Vermögensteile zu verstehen, die der dauernden Aufgabenerfüllung dienen. Hierzu zählen Grundstücke, Gebäude sowie bewegliche Sachen, soweit der Wert der Investition einen Betrag von 3.000 EUR übersteigt. Die Investitionen der Vereine sind darüber hinaus nur förderfähig, soweit sie zum Gemeinwohl und zur Förderung des öffentlichen Lebens der Stadt Preetz beitragen.

Gemäß Ziffer 6.3 der Richtlinien entscheidet der zuständige Ausschuss über die Förderfähigkeit. Die Höhe des Zuschusses richtet sich dabei nach der Bedeutung des Vorhabens.

Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Produkt 4241 zur Verfügung.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Ja		Nein	<b>X</b>
----	--	------	----------

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja	<b>X</b>	Nein		bei Produkt	4241
----	----------	------	--	-------------	------

**a) Gesamtaufwand:**

10 % der Gesamtkosten der Maßnahme (maximal 640,00 EUR).

**b) Folgekosten:**

Keine.

**Weiteres Vorgehen:**

Nach Beschlussfassung des Ausschusses erhält der Antragsteller eine schriftliche Nachricht durch die Verwaltung. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage eines formlosen Verwendungsnachweises.

Anlagen:

- Antrag der Preetzer Tennisgesellschaft (öffentlich)
- Angebot der Firma H. Brederock (nicht öffentlich)